

Veranstaltungsanzeige

an die federführend zuständige Fachbehörde

- bei Veranstaltungen **im Gebäude** an die untere Bauaufsichtsbehörde
- bei Veranstaltungen **im Freien auf privater Grundstücksfläche** untere Bauaufsichtsbehörde
- bei Veranstaltungen **im Freien auf öffentlichem Grund** an die Ortpolizeibehörde
- bei Veranstaltungen **im Freien auf öffentlicher Verkehrsfläche** an die Straßenverkehrsbehörde

mit Antrag auf

- bauaufsichtliche Prüfung
- Sondernutzung auf öffentlichem Grund gem. § 18 Abs. 1 und 3 BremLStrG
- sonstige fachbehördliche Erlaubnis

Bezeichnung des Veranstaltungsortes

Straße und Haus-Nr.

Plz, Ort

Flurstückskennzeichen (Bezirk / Flur / Flurstück)

Name der / des Grundstückseigentümerin/s:

soweit vorhanden:

Az. und Datum einer bereits bestehenden Baugenehmigung / fachrechtlichen Erlaubnis mit Angabe der ausstellenden Fachbehörde

Veranstalter/in

Firma (sofern erforderlich)

Name, Vorname

Straße und Haus-Nr.

Plz, Ort

Telefon:

Fax:

E-Mail (freiwillig):

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

Angaben zur Veranstaltung

Name der Veranstaltung

Kurzbeschreibung der Veranstaltung

geschätzte
Tageshöchstwerte

Besucherzahl

Anzahl Servicepersonal

Personenzahl gesamt

einmalige Durchführung mit Datum und Uhrzeit von / bis

gelegentliche Durchführung mit Daten und Uhrzeiten von / bis

regelmäßige Durchführung mit Daten und Uhrzeiten von / bis

Der Veranstaltungsort ist von der federführenden Fachbehörde dauerhaft zur Durchführung von Veranstaltungen genehmigt (falls ja bitte fachrechtliche Genehmigung beifügen, s.o.)

ja nein

kommerzielle Veranstaltung mit Kostendeckungs- oder Gewinnerzielungsabsicht

ja nein

Zutrittskontrolle (z.B. Eintrittskarten, geschlossene Gesellschaft, Umwehrung des Veranstaltungsortes)

ja nein

Alkoholausschank

ja nein

musikalische Darbietungen mit mehr als Zimmerlautstärke (auch im Freien) (falls ja ist eine separate Betriebsbeschreibung hinsichtlich der Art, Häufigkeit, Uhrzeit und Lautstärke der geplanten Musikdarbietungen erforderlich)

ja nein

es sollen ausschließlich verfahrensfreie bauliche Anlagen nach § 61 Absatz 1 BremLBO aufgestellt werden

ja nein

es sollen Fliegende Bauten nach § 76 BremLBO aufgestellt werden	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
es sollen baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet werden (falls ja, bitte Antrag auf Baugenehmigung beifügen)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Der geplante Veranstaltungsort ist als Versammlungsstätte nach § 2 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe a) oder b) BremLBO einzustufen (falls ja, bitte Antrag auf Baugenehmigung beifügen)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Größe der Veranstaltungsfläche in m ²		
Anzahl Sitzplätze und Tische		
Anzahl mobiler Schank- und Speisetresen		
Anzahl Verkaufspavillons und Veranstaltungsbühnen mit Fläche in m ² und Abmessungen (Breite / Höhe / Tiefe)		
Anzahl und Standorte der sanitären Anlagen (männlich / weiblich / barrierefrei)		

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise:

1. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen wird im Regelfall ein kommerzieller Charakter unterstellt, so dass der Veranstaltungsort für den gewerblichen Nutzungszweck genehmigt sein muss.
2. Die Einreichung der Veranstaltungsanzeige bei der federführend zuständigen Fachbehörde ist immer erforderlich, sofern die Veranstaltung
 - a) in Gebäuden in Räumen mit mehr als 100 Personen,
 - b) auf privater Grundstücksfläche im Freien mit mehr als 200 Personen oder
 - c) unabhängig von der Personenzahl auf öffentlichen Grund oder öffentlicher Verkehrsfläche durchgeführt werden soll und der Veranstaltungsort nicht bereits dauerhaft für solche Zwecke genehmigt worden ist.
3. In der Anzeige ist anzugeben, ob die Veranstaltung in dem angezeigten Umfang
 - a) einmalig, d.h. eine Wiederholung ist zum Zeitpunkt der Anzeige nicht geplant,
 - b) gelegentlich, d.h. eine Wiederholung im gleichen Umfang ist bis zu 4x im Jahr zulässig oder
 - c) regelmäßig, d.h. eine dauerhafte Wiederholung ist in bestimmten Zeitabständen geplant oder erfolgt wiederkehrend auf Grundlage einer bereits erteilten fachrechtlichen Genehmigung, stattfinden soll.
4. Diese Veranstaltungsanzeige ist nicht erforderlich, sofern es sich um eine private Veranstaltung auf öffentlichem Grund handelt sind. Hierzu sind die Bestimmungen des Ortsgesetzes über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys abschließend zu beachten.
5. Vor Erteilung der fachrechtlichen Genehmigung / Erlaubnis ist im Regelfall eine Ämteranhörung erforderlich. Es wird daher empfohlen, genehmigungspflichtige Anträge mindestens drei Monate, anzeige- oder erlaubnispflichtige Anträge vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.
6. Ein Lageplan ist immer beizufügen. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sind die betroffenen Fachbehörden berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern.
7. Je nach Art und Umfang bei Veranstaltungen in Gebäuden oder auf privater Grundstücksfläche, kann als Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung aus Vereinfachungsgründen anstatt einer Baugenehmigung nach § 64 BremLBO auch eine isolierte Abweichung nach § 67 BremLBO i.V.m. einer Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt werden oder wegen Geringfügigkeit nach § 59 Absatz 1 Satz 2 BremLBO auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens verzichtet werden. Im Rahmen der Behördenbeteiligung bleiben andere fachbehördliche Auflagen oder Genehmigungen davon unberührt.
8. Die erteilte fachrechtliche Genehmigung / Erlaubnis für die Durchführung der Veranstaltung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ist vom Veranstalter während der Veranstaltung jederzeit für eine behördliche Einsichtnahme vorzuhalten.

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung¹ zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Fachbereich Bau und Stadtentwicklung „Siemens-Hochhaus“ Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 91000	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Fachbereich 02 / Bremen-Nord „Stadthaus Vegesack“ Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: bbn.office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 18666
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 2832	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 2832

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

¹ Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.